

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen MediK-Hilfe e.V.
- (2) Die MediK-Hilfe e.V. hat ihren Sitz in Kaltenborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Ziel des Vereins

- (1) MediK-Hilfe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Menschen i. S. d. § 53 Nr. 2 AO bei Zuzahlungen zu medizinischen Leistungen oder Zahlungen zur Zuzahlungsbefreiung, damit diese die medizinische Versorgung in vollem Umfang erhalten können und durch die gesetzlichen Zahlungen nicht unzumutbar finanziell belastet werden. Hierzu zählen auch Zuzahlungen zum Zahnersatz und Zahnspangen bei Kindern um langanhaltende Folgeschäden am Gebiss/Kiefer, Sprachfehlentwicklungen, Schädigung der anderen Zähne, Kau- und Schluckschwierigkeiten zu vermeiden, sowie den Kindern ihr Selbstvertrauen und ihr Selbstwertgefühl zu erhalten oder um es ihnen zurückzugeben.

Die MediK-Hilfe e.V. leistet diesbezüglich Zahlungen direkt an die ärztliche oder sonstige gesundheitliche Einrichtung, wenn die Bedürftigkeit nachgewiesen wurde und die betreffende Person nachgewiesen hat, dass sie auch über sonst keine finanziellen Mittel, insbesondere über Versicherungen oder Hilfen von anderen Stellen verfügt, die Gesundheitskosten selbst zu tragen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- (3) Die MediK-Hilfe e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der MediK-Hilfe e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der MediK-Hilfe e.V.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der MediK-Hilfe e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der MediK-Hilfe e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die in der MediK-Hilfe e.V. direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins

betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht. Juristische Personen können als Mitglied ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht durch einen zuvor benannten Vertreter wahrnehmen. Das Stimmrecht besteht erst ab einer Vereinszugehörigkeit von mindestens einem Jahr; das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied seinen mitgliedschaftlichen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

(3) Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Ehrenmitglieder von der Beitragszahlung befreit werden.

(4) Die MediK-Hilfe e.V. verarbeitet von ihren Mitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen). Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Da die MediK-Hilfe e.V. nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen dieser Daten unverzüglich der MediK-Hilfe e.V. mitzuteilen.

§ 4

Beginn, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

(2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft, z.B. aktive auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt, müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod bzw. Auflösung des Mitglieds.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Die Mitgliedschaft des Mitglieds kann durch den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.

(7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung seines Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch der MediK-Hilfe e.V. auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu leisten, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt in voller Höhe fällig. Eine Erstattung des Beitrages findet auch bei unterjährigem Ausscheiden weder ganz noch teilweise statt.

(2) Bei einem finanziellen Sonderbedarf kann der Vorstand die Erhebung einer Umlage beschließen; diese darf den sechsfachen Jahresbeitrag jährlich nicht übersteigen.

(3) Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch den Vorstand erlassen werden kann.

§ 6

Organe des Vereins

Organe der MediK-Hilfe e.V. sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder wird bei der Wahl zum Vorstand durch den Vorstand vorgeschlagen.

Diese bilden den Vorstand i.S. von § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Verein allein.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat; ein Mindestquorum ist hier nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Vorstand wird schriftlich gewählt; die Wahl kann auch in Form einer Blockwahl erfolgen. Werden in einem Wahlgang mit einem Stimmzettel mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, so hat jede oder jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit

der abgegebenen Stimmen erreicht; erreicht ein Kandidat diese Mehrheit nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt; hier gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer, welcher für die laufende Geschäftsführung verantwortlich ist.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen alsbald zu informieren.

(6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben sachkundige Personen beauftragen.

(7) Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten. Die Regelungen des § 31a BGB finden unabhängig von der Höhe einer gezahlten Vergütung Anwendung.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Hauptversammlung

(1) Einmal jährlich sollen sich alle Mitglieder der MediK-Hilfe e.V. in einer Hauptversammlung versammeln. Zu diesen Hauptversammlungen lädt der Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von 4 Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung; für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Sie gilt als zugegangen, wenn die Einladung an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Hauptversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen; diese werden den anderen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bekanntgegeben. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Außerordentliche Hauptversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(3) Einberufene Hauptversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse in der Hauptversammlung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Hauptversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden

(4) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung der MediK-Hilfe e.V. bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(5) Zu Beginn der Hauptversammlung bestellt der Versammlungsleiter einen Protokollführer, welcher ein Protokoll mit den wesentlichen Inhalten der Hauptversammlung zu erstellen hat. Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die Beschlussfassung sind nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe

gegenüber dem Vorstand anzumelden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Hauptversammlung.

§ 9

Kassenprüfung

(1) Die Hauptversammlung bestimmt einen Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren, der nicht dem Vorstand angehören darf, aber auch nicht Vereinsmitglied sein muss.

(2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Hauptversammlung den Vereinsmitgliedern gegenüber das Ergebnis der Kassenprüfung mitzuteilen.

§ 10

Auflösung der MediK-Hilfe e.V.

(1) Die MediK-Hilfe e.V. kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Hauptversammlung nicht ein anderes bestimmt.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Kaltenborn, 02.07.2025